

4. Ferien, gesetzliche Feiertage und Urlaub

4.1. Ferien

4.1.1. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlte Ferien, und zwar

- | | |
|---|----------------|
| - im Eintrittsjahr pro Monat | 1.66 Tage |
| - ab erstem vollem Kalenderjahr | 20 Arbeitstage |
| - nach zurückgelegtem 50. Altersjahr | 25 Arbeitstage |
| - nach zurückgelegtem 60. Altersjahr | 30 Arbeitstage |
| - nach zurückgelegtem 20. Dienstjahr
im gleichen Betrieb | 25 Arbeitstage |
| - Lehrlinge und Jugendliche bis zum
vollendeten 20. Altersjahr | 25 Arbeitstage |

Der höhere Anspruch wird vom Kalenderjahr an gewährt, in dem das entsprechende Altersjahr erreicht wird.

- 4.1.2. Setzt der Arbeitnehmer wegen Krankheit, Unfall oder Militärdienst länger als zusammen 90 Tage im Kalenderjahr aus, so kann für je volle 30 Tage Arbeitsausfall der Anspruch auf Ferien um einen Zwölftel gekürzt werden, jedoch höchstens bis auf 5 Tage Ferien.
- 4.1.3. Die Ferienwünsche der Arbeitnehmer werden jeweils mit dem Arbeitgeber abgestimmt, wobei die betrieblichen Bedürfnisse Rücksicht genommen werden muss. Mindestens zwei Wochen des Ferienanspruchs müssen zusammenhängend gewährt werden.

4.2. Gesetzliche Feiertage

4.2.1. Als bezahlte Feiertage gelten

Neujahr, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Nationalfeiertag, Weihnachten und Stephanstag

4.2.2. Fallen gesetzliche Feiertage in die Ferien eines Arbeitnehmers, so gelten sie nicht als Ferientage

4.3. Urlaub

4.3.1. Anspruch auf bezahlten Urlaub haben definitiv angestellte Arbeitnehmer beim Eintreffen folgender Ereignisse oder Anlässe

- | | |
|---|-------------------------------|
| a. eigene Hochzeit | 2 Tage |
| b. Hochzeit in der eigenen Familie | 1 Tag |
| c. Geburt eigener Kinder | 3 Tage |
| d. bei Todesfall von
Grosseltern, Geschwistern, Enkelkindern,
Schwager oder Schwägerin | 1 Tag |
| e. bei Todesfall von Eltern, Schwiegereltern,
Pflegeeltern, Gatten, Kindern, Lebenspartner | 3 Tage |
| f. bei Wohnungswechsel eines Arbeitnehmers
mit eigenem Haushalt | 1 Tag |
| g. Aushebung für die Rekrutenschule | mindestens die benötigte Zeit |
| h. für berufliche Weiterbildungskurse | nach Absprache |

4.3.2. Die Ausübung öffentlicher Ämter ist grundsätzlich gestattet. Eine Kandidatur ist mit dem Arbeitgeber vorgängig abzusprechen. Fällt die Ausübung des Amtes in die Arbeitszeit, so ist beim Arbeitgeber rechtzeitig um den entsprechenden Urlaub nachzusuchen.

4.3.3. Im Jahr werden gesamthaft höchstens 6 bezahlte Urlaubstage gewährt.